



**PULLACH**

Inhaber-Stammaktien  
WKN 723 132  
ISIN DE0007231326

Inhaber-Vorzugsaktien  
WKN 723 133  
ISIN DE0007231334

**Einladung zur  
ordentlichen Hauptversammlung  
der Sixt Aktiengesellschaft, Pullach  
AG München, HRB 79160**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am  
**22. Juni 2011, 10:00 Uhr** (Einlass ab 9:00 Uhr),

im Hilton Munich Park Hotel,  
Am Tucherpark 7, 80538 München,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

## TAGESORDNUNG

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der Sixt Aktiengesellschaft, des Lageberichts und des Konzernlageberichts der Sixt Aktiengesellschaft einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB und zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Die vorgenannten Unterlagen können ab Einberufung der Hauptversammlung auch im Internet unter <http://ag.sixt.de/einberufung> eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses bzw. eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung ist in diesem Fall durch das Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr sind die vorgenannten Unterlagen der Hauptversammlung nach der gesetzlichen Regelung (§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG) lediglich zugänglich zu machen. Dementsprechend erfolgt zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von EUR 70.729.323,08 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,40 je dividendenberechtigter Stammaktie.....	EUR	22.350.182,40
- Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,42 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie.....	EUR	12.151.972,34
- Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen.....	EUR	36.200.000,00
- Vortrag auf neue Rechnung.....	EUR	27.168,34

Die Dividende wird am 23. Juni 2011 ausgezahlt.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

## **6. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, eine Anhebung des Dividendenvorzugs der Vorzugsaktien sowie die entsprechenden Änderungen der Satzung der Gesellschaft**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 64.576.896,00 und ist eingeteilt in 16.472.200 Stammaktien sowie 8.753.150 Vorzugsaktien. Die Kapital- und Gewinnrücklagen (abzüglich der Rücklage wegen eigener Anteile) der Gesellschaft belaufen sich zum 31. Dezember 2010 insgesamt auf EUR 313.333.242,10. Von diesen Kapital- und Gewinnrücklagen der Gesellschaft soll ein Teilbetrag von EUR 64.576.896,00 in Grundkapital der Gesellschaft umgewandelt werden. Hierzu soll das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien um EUR 64.576.896,00 auf EUR 129.153.792,00 erhöht werden.

Sämtliche Stammaktionäre erhalten im Zuge der Kapitalerhöhung für eine bestehende Stammaktie jeweils eine neue Stammaktie. Sämtliche Vorzugsaktionäre erhalten im Zuge der Kapitalerhöhung für eine bestehende Vorzugsaktie jeweils eine neue Vorzugsaktie. Die Stamm- und Vorzugsaktionäre müssen für die neuen Aktien keine Einlagen leisten, da die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt.

Der Dividendenvorzug in Höhe von EUR 0,02 und die Mindestdividende je Vorzugsaktie in Höhe von EUR 0,05 ist im Zuge der Kapitalerhöhung entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der bestehenden Vorzugsaktien zu der Gesamtzahl der nach Kapitalerhöhung bestehenden Vorzugsaktien (1 zu 2) anzupassen. Durch diese gesetzlich vorgesehene Anpassung ist gewährleistet, dass der Gesamtbetrag der auf alle Vorzugsaktien entfallenden Vorabdividende durch die Kapitalerhöhung nicht verändert wird.

Der entsprechend angepasste Dividendenvorzug und die entsprechend angepasste Mindestdividende sollen auf die bisherigen Beträge von EUR 0,02 Dividendenvorzug und EUR 0,05 Mindestdividende je Vorzugsaktie angehoben werden. Dies entspricht angesichts der Ausgabe von einer neuen Vorzugsaktie für jeweils eine bestehende Vorzugsaktie einer Verdopplung der den Vorzugsaktionären zustehenden Vorabdividende.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

### **a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 64.576.896,00 wird gemäß § 207 Abs. 1 AktG aus Gesellschaftsmitteln um EUR 64.576.896,00 auf EUR 129.153.792,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags von EUR 64.576.896,00 der in der Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 unter Gewinnrücklagen ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen in Grundkapital. Diesem Beschluss wird die vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt. Die Bilanz wurde von der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 16.472.199 auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) an die Inhaber-Stammaktionäre der Gesellschaft, einer auf den Namen lautenden Stammaktie (Stückaktie) an den Namens-Stammaktionär sowie 8.753.150

auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien (Stückaktien) an die Inhaber-Vorzugsaktionäre der Gesellschaft. Die neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien stehen damit den Inhaber-Stammaktionären im Verhältnis 1 zu 1 zu, so dass auf eine bestehende, auf den Inhaber lautende Stammaktie jeweils eine neue, auf den Inhaber lautende Stammaktie entfällt. Die neue, auf den Namen lautende Stammaktie steht dem Namens-Stammaktionär im Verhältnis 1 zu 1 zu, so dass auf die bestehende, auf den Namen lautende Stammaktie eine neue, auf den Namen lautende Stammaktie entfällt. Die neuen Vorzugsaktien stehen den Inhaber-Vorzugsaktionären im Verhältnis 1 zu 1 zu, so dass auf eine bestehende Vorzugsaktie jeweils eine neue, auf den Inhaber lautende Vorzugsaktie entfällt. Die neuen Inhaber-Stammaktien, die neue Namens-Stammaktie und die neuen Inhaber-Vorzugsaktien sind ab dem 1. Januar 2011 gewinnberechtigt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

b) Anhebung des Dividendenvorzugs der Vorzugsaktien

Die infolge der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter lit. a) zur Wahrung des Gesamtbetrags der Vorabdividende rechnerisch von Euro 0,02 je Vorzugsaktie auf Euro 0,01 je Vorzugsaktie anzupassende Vorzugsdividende (§ 17 Abs. 1 Alt. 1 der Satzung der Gesellschaft) wird auf Euro 0,02 angehoben.

Die infolge der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter lit. a) zur Wahrung des Gesamtbetrags der Vorabdividende rechnerisch von Euro 0,05 je Vorzugsaktie auf Euro 0,025 je Vorzugsaktie anzupassende Mindestdividende (§ 17 Abs. 1 Alt. 2 der Satzung der Gesellschaft) wird auf Euro 0,05 angehoben.

c) Satzungsänderungen

§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

"Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 129.153.792,00 (Euro einhundertneunundzwanzig Millionen einhundertdreiundfünfzigtausend und siebenhundertzweiundneunzig). Es ist eingeteilt in zwei auf den Namen lautende Stammaktien (Stückaktien), 32.944.398 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) und 17.506.300 auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien (Stückaktien)."

§ 17 Abs. 1 und 2 der Satzung bleiben infolge der Anhebung des Dividendenvorzugs der Vorzugsaktien gemäß lit. b) in ihrer bisherigen Fassung bestehen.

**7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags mit der Sixt Transatlantik GmbH**

Die Sixt Aktiengesellschaft als herrschende Gesellschaft hat mit Datum vom 1. April 2011 mit der Sixt Transatlantik GmbH mit Sitz in Pullach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 190289, als abhängiger Gesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Sixt Transatlantik GmbH steht im alleinigen Anteilsbesitz der Sixt Aktiengesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sixt Aktiengesellschaft als herrschender Gesellschaft und der Sixt Transatlantik GmbH mit Sitz in Pullach als abhängiger Gesellschaft vom 1. April 2011 wird zugestimmt.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sixt Aktiengesellschaft (nachfolgend auch als „Organträger“ bezeichnet) und der Sixt Transatlantik GmbH (nachfolgend auch als „Organgesellschaft“ bezeichnet) vom 1. April 2011, zu dem unter Tagesordnungspunkt 7 die Zustimmung der Hauptversammlung erteilt werden soll, enthält die folgenden Bestimmungen:

### **Vorbemerkung**

*Die Organgesellschaft steht unmittelbar im alleinigen Anteilsbesitz des Organträgers.*

*Mit dem Gewinnabführungsvertrag soll zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft eine ertragsteuerliche Organschaft begründet werden.*

*Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:*

### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

- 1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem Absatz 2 ergibt, unter entsprechender Anwendung von § 301 AktG an den Organträger abzuführen.*
- 2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.*
- 3. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.*

### **§ 2**

#### **Verlustübernahme**

*Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Sämtliche Regelungen des § 302 AktG gelten entsprechend.*

### **§ 3**

#### **Wirksamwerden und Vertragsdauer**

1. *Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung bei der Organgesellschaft abgeschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.*
2. *Die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 1 und die Verlustausgleichspflicht gemäß § 2 des Vertrags gelten erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab seiner Eintragung im Handelsregister.*
3. *Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird, abläuft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.*
4. *Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Entfallen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG infolge einer Abtretung der Anteile an der Organgesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft im Sinne des § 14 KStG sein kann, jeweils soweit die Organshaft im betreffenden Fall ohne steuerliche Nachteile beendet werden kann.*
5. *Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.*

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

1. *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.*
2. *Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere für die Verweisungen auf § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) und § 302 AktG (Verlustübernahme).*
3. *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.*
4. *Die Kosten dieses Vertrags trägt der Organträger.*

## **Unterlagen zur Tagesordnung**

Ab Einberufung der Hauptversammlung werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://ag.sixt.de/einberufung> insbesondere folgende Unterlagen zugänglich gemacht:

- die Hauptversammlungseinladung;
- der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss, der Lagebericht und der Konzernlagebericht einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB und den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB sowie der Bericht des Aufsichtsrats der Sixt Aktiengesellschaft jeweils für das Geschäftsjahr 2010;
- der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands (als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung);
- folgende Unterlagen zu dem Gewinnabführungsvertrag gemäß Tagesordnungspunkt 7:
  - der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sixt Aktiengesellschaft und der Sixt Transatlantik GmbH vom 1. April 2011;
  - der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Sixt Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Sixt Transatlantik GmbH zu dem Gewinnabführungsvertrag;
  - die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte der Sixt Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
  - der Jahresabschluss der Sixt Transatlantik GmbH für das letzte Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr).

Sämtliche vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht ausliegen. Sie können von den Aktionären ferner ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Zugspitzstraße 1, 82049 Pullach), die Unterlagen zu dem Gewinnabführungsvertrag gemäß Tagesordnungspunkt 7 auch in den Geschäftsräumen der Sixt Transatlantik GmbH (Zugspitzstraße 1, 82049 Pullach), während üblicher Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen werden die vorgenannten Unterlagen Aktionären der Gesellschaft auch kostenfrei zugesandt. Bestellungen bitten wir ausschließlich zu richten an:

Sixt Aktiengesellschaft  
– Investor Relations –  
Zugspitzstraße 1  
82049 Pullach  
Fax: +49 (0)89 / 7 44 44-8 5104

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EUR 64.576.896,00 und ist eingeteilt in 25.225.350 Stückaktien, bestehend aus einer auf den Namen lautenden Stammaktie und 16.472.199 auf den Inhaber lautenden Stammaktien sowie 8.753.150 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Grundsätzlich gewährt jede Stammaktie in der Hauptversammlung eine Stimme; die Inhaber von Vorzugsaktien haben außer in den gesetzlich bestimmten Fällen kein Stimmrecht. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 507.784 eigene Stammaktien. Hieraus stehen ihr gemäß

§ 71b AktG keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft beträgt daher im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger 15.964.416.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Soweit Aktionäre auf den Inhaber lautende Stamm- oder Vorzugsaktien halten, müssen sie ferner die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung (und damit zugleich zur Ausübung des Stimmrechts, soweit die Aktien stimmberechtigt sind) ist ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), d.h. auf Mittwoch, den 1. Juni 2011, 00:00 Uhr, zu beziehen.

Für den Inhaber der auf den Namen lautenden Stammaktie ist hinsichtlich dieser Aktie – neben der auch hier notwendigen Anmeldung zur Hauptversammlung – ein gesonderter Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nicht erforderlich. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär im Falle von Namensaktien jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Der Inhaber der auf den Namen lautenden Stammaktie ist daher hinsichtlich dieser Namensaktie auch bei ordnungsgemäßer Anmeldung nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn er hierfür als Aktionär im Aktienregister eingetragen ist.

Die Anmeldung und, soweit Aktionäre auf den Inhaber lautende Stamm- oder Vorzugsaktien halten, der zusätzlich erforderliche Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme müssen der Sixt Aktiengesellschaft spätestens am Mittwoch, den 15. Juni 2011, unter folgender Adresse zugehen:

Sixt Aktiengesellschaft  
c/o Deutsche Bank AG  
Securities Production  
General Meetings  
Postfach 20 01 07  
60605 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 (0)69 / 12012-86045  
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Nach Erfüllung der vorstehenden Teilnahmevoraussetzungen werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Auch nach erfolgter Anmeldung können die Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

### **Bedeutung des Nachweisstichtags**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Stamm- und Vorzugsaktien für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den im



vorstehenden Abschnitt genannten Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts (soweit die Aktien stimmberechtigt sind) richten sich bei Inhaberaktien somit ausschließlich nach dem Aktienbesitz zu dem dort genannten Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag oder der Anmeldung zur Hauptversammlung ist keine Sperre für die Veräußerung von Aktien verbunden. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch am und nach dem Nachweisstichtag sowie nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung frei verfügen. Solche Verfügungen haben bei den auf den Inhaber lautenden Stamm- und Vorzugsaktien jedoch keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für einen Erwerb oder Hinzuerwerb von auf den Inhaber lautenden Stamm- oder Vorzugsaktien, der am oder nach dem Nachweisstichtag erfolgt. Personen, die erst am oder nach dem Nachweisstichtag auf den Inhaber lautende Stamm- oder Vorzugsaktien der Gesellschaft erwerben, sind hinsichtlich dieser Aktien daher auf der Hauptversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre haben die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten, auch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, zu beauftragen, für sie an der Hauptversammlung teilzunehmen und – soweit stimmberechtigt – das Stimmrecht auszuüben. Auch in diesem Fall müssen für den betreffenden Aktienbestand die weiter oben genannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden.

Auf die Vollmacht finden in Ermangelung einer abweichenden Satzungsbestimmung die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen daher der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut, noch eine Vereinigung von Aktionären oder eine sonstige, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung bevollmächtigt wird.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Vereinigung von Aktionären oder einer sonstigen, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellten Person oder Personenvereinigung gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften des § 135 AktG, die u.a. verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist. Das allgemeine gesetzliche Textformerfordernis findet bei diesen Vollmachtsempfängern demgegenüber nach überwiegender Auffassung keine Anwendung. Die betreffenden Vollmachtsempfänger setzen jedoch unter Umständen eigene Formerfordernisse fest; Einzelheiten sind ggf. bei dem jeweiligen Vollmachtsempfänger zu erfragen.

Die Erteilung der Vollmacht kann sowohl vor als auch noch während der Hauptversammlung erfolgen. Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung vor bzw. außerhalb der Hauptversammlung verwendet werden können, werden teilnahmeberechtigten Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übersandt. Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung auf der Hauptversammlung selbst verwendet werden können, erhalten teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Vertreter am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung. Teilnahmeberechtigte Aktionäre bleiben auch nach erfolgter Vollmachtserteilung zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht können sowohl durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft als auch durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erfolgen. Für die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft sowie die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht bzw. deren Widerruf steht nachfolgend genannte

Adresse zur Verfügung, an welche insbesondere auch eine elektronische Übermittlung per E-Mail erfolgen kann:

Sixt Aktiengesellschaft  
– Investor Relations –  
Zugspitzstraße 1  
82049 Pullach  
Telefax: +49 (0) 89 / 7 44 44-8 5104  
E-Mail: hv2011@sixt.de

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann auch dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service auch an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter mit der Teilnahme an der Hauptversammlung und – im Falle von Stammaktien – mit der Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Im letzten Fall müssen den Stimmrechtsvertretern in der Vollmacht verbindliche Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilt werden; andernfalls ist die Vollmacht ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die betreffenden Weisungen bedürfen ebenso wie die Vollmacht der Textform; gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und der darin ggf. zu erteilenden Weisungen. Die Vertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist auf die Teilnahme an der Hauptversammlung und – im Falle von Stammaktien – zusätzlich die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts bei der Abstimmung über die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung beschränkt; Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts über sonstige Beschlussanträge oder zur Ausübung weiterer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen. Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die ihnen nach Erfüllung der weiter oben genannten Teilnahmevoraussetzungen zugesandt wird. Für die Bevollmächtigung ist das auf der Eintrittskarte aufgedruckte Formular zur Vollmachterteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu verwenden. Es muss der Gesellschaft ausgefüllt spätestens am Montag, den 20. Juni 2011, unter der vorstehend für die Übermittlung von Vollmachten bzw. Vollmachtsnachweisen genannten Adresse zugehen. Daneben kann eine Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum Beginn der Abstimmung auch noch auf der Hauptversammlung selbst erfolgen; ein entsprechendes Formular erhalten teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Vertreter am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung werden den Aktionären nach Erfüllung der weiter oben genannten Teilnahmevoraussetzungen zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übersandt.

### **Recht der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (dies entspricht 195.313 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Sixt Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am Sonntag, den 22. Mai 2011, zugehen.

Es wird darum gebeten, entsprechende Verlangen an folgende Anschrift zu richten:

Sixt Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Zugspitzstraße 1  
82049 Pullach

Ergänzungsverlangen werden nur berücksichtigt, wenn der oder die Antragsteller nachweisen, dass er/sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also spätestens seit dem 22. März 2011, 00:00 Uhr) Inhaber der Aktien ist/sind. Bei der Berechnung dieser Aktienbesitzzeit ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Vorschläge zu einer in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern zu unterbreiten.

Gegenanträge mit Begründung sowie Wahlvorschläge können der Gesellschaft ferner auch vor der Hauptversammlung an folgende Adresse übermittelt werden:

Sixt Aktiengesellschaft  
– Investor Relations –  
Zugspitzstraße 1  
82049 Pullach  
Telefax: +49 (0)89 / 7 44 44-8 5104

Gegenanträge mit Begründung und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft spätestens am Dienstag, den 7. Juni 2011, unter der vorstehenden Adresse zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung sowie eventueller Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://ag.sixt.de/gegenantraege> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie Gegenanträge ohne Begründung werden nicht berücksichtigt; Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung. Ferner kann die Gesellschaft auch noch unter bestimmten weiteren, in den §§ 126 bzw. 127 AktG näher geregelten Voraussetzungen von einer Zugänglichmachung ganz oder teilweise absehen oder Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge und deren Begründungen zusammenfassen.

Auch wenn Gegenanträge und Wahlvorschläge der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, finden sie in der Hauptversammlung nur dann Beachtung, wenn sie dort nochmals mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht der Aktionäre, auf der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

### **Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ferner ist der Versammlungsleiter nach näherer Maßgabe von § 15 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

### **Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre und Informationen gemäß § 124a AktG**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG sowie die Informationen nach § 124a AktG zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://ag.sixt.de/einberufung> zugänglich gemacht.

Pullach, im Mai 2011

**Sixt Aktiengesellschaft**  
**Der Vorstand**